

Friedhofsordnung

der
Gemeinde Pettneu am Arlberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegliederungsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 21.02.2013 die Bezeichnung sowie § 7 und § 20 der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2012 beschlossenen Friedhofsordnung 2012 geändert, sodass die Friedhofsordnung nunmehr lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der neue Friedhof in Pettneu sowie der Friedhof in Schnann befinden sich im Eigentum der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

Der alte Friedhof in Pettneu befindet sich zwar im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpfürnde Maria Himmelfahrt in Pettneu, ist aber von der Gemeinde Pettneu am Arlberg gepachtet.

§ 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe in den Ortsteilen Pettneu und Schnann sowie die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des jeweiligen Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 3

1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung folgender Verstorbener:
 - a) Friedhof Pettneu:
 - die im Ortsteil Pettneu zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
 - die im Gemeindegebiet (Ortsteil Pettneu) gestorben sind oder aufgefunden wurden;
 - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Pettneu haben.
 - b) Friedhof Schnann:
 - die im Ortsteil Schnann zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten;
 - die im Gemeindegebiet im Ortsteil Schnann gestorben sind oder aufgefunden wurden;
 - die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 8) in einer Grabstätte des Friedhofes Schnann haben.

2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Pettneu am Arlberg.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist immer geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen;
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen;
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
 - d) das Sammeln von Spenden ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde;
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 6

1. Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber,
 - b) Urnenerdgräber,
 - c) Urnennischen in Urnenwand.
2. Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz für einen oder – in doppelter Tiefe – zwei untereinander liegende Särge vorsieht. Die Grabsole des unteren Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 2,20 m, die Grabsole des oberen Grabplatzes liegt in einer Tiefe von 1,80 m. In einem Einzelgrab können auch maximal 4 Urnen beigesetzt werden.
3. Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung einer oder maximal 4 Urnen mit der Asche Verstorbener. Das Urnenerdgrab ist in einer Tiefe von mindestens 0,60 m anzulegen.
4. Eine Urnennische ist eine in eine Urnenwand eingelassene Kammer zur Aufnahme und Aufbewahrung von maximal zwei Urnen mit der Asche Verstorbener. Urnennischen sind mit einer festen Nischen-Abdeckplatte zu verschließen. Die Nischen-Abdeckplatte ist von der Gemeinde

ohne Beschriftung zur Verfügung zu stellen und vom(von den) Benützungsberechtigten auf des-sen(deren) Kosten zwingend zu verwenden.

§ 7

1. Die freien Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnen können in Einzelgräbern, Urnenerdgräbern oder Urnennischen beigesetzt werden. Eine Urne (Aschenkapsel) ist ein verschlossenes Behältnis mit der Asche eines Verstorbenen. Bezüglich der Größe der Urnen (Aschenkapseln) ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen einmaligen Grabbenützungsg Gebühr gemäß § 2 Abs. (1) Friedhofsgebührenordnung erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
3. In einer Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nicht nur weitere Familienangehörige, sondern – wenn es dem Willen des Benützungsberechtigten entspricht und dieser seinen Willen der Gemeinde bekannt gegeben hat – auch nicht verwandte Verstorbene (etwa Lebensgefährten) bestattet werden.

§ 9

Die Dauer der Grabbenützung für ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab oder eine Urnennische läuft so lange, als der(die) Benützungsberechtigte(n) die laufende Grabbenützungsg Gebühr hierfür entrichtet und das Grab benützen will, mindestens jedoch 15 Jahre.

§ 10

Nach Ablauf der in § 9 festgelegten Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren kann die Gemeinde als Friedhofsverwalterin für den Fall, dass keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten auf dem betroffenen Friedhof im Ortsteil Pettneu oder im Ortsteil Schnann vorhanden sind, die

Grabbenützung zum 31.12. eines Jahres kündigen. Von einer Kündigung des Grabbenützungsrechtes wird der Benützungsberechtigte rechtzeitig und schriftlich von der Gemeinde informiert.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Rechtsnachfolger über (Eintrittsberechtigter). Folgen mehrere Personen dem verstorbenen Benützungsberechtigten nach, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt nach Ablauf der Mindest-Grabbenützungsdauer von 15 Jahren, wenn:
 - der(die) Benützungsberechtigte(n) die Grabstätte nicht mehr benützen will (wollen),
 - der(die) Benützungsberechtigte(n) mit der Bezahlung der laufenden Grabbenützungsgeld nach § 2 Abs. (2) Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung länger als 1 Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist (sind),
 - die Gemeinde als Friedhofsverwalterin das Benützungsrecht an einer Grabstätte kündigt, da keine oder nicht mehr genügend freie Grabstätten vorhanden sind, oder
 - bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen. Gepflanzte Sträucher und bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über bzw. werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt.
3. Die Gemeinde kann – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die Grabstätte wieder frei verfügen.

§ 13

Der Gemeinde steht als Friedhofsverwalterin das Recht zu, bei gegebenem Bedarf Grabstätten innerhalb des betroffenen Friedhofs auf eigene Kosten zu verlegen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

1. Alle Grabstätten sind frühestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.

§ 15

1. Im Sinne des § 14 Abs. (2) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
 - a) das Anpflanzen von winterharten Sträuchern und ähnlichem,
 - b) die Errichtung von über die Maße des § 16 hinausgehenden Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
2. Ohne Genehmigung der Gemeinde errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten des Grabes entfernt werden.

§ 16

1. Die Grabmäler müssen so aufgestellt werden, dass auf die Dauer des Bestandes jede Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.
2. Für Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen gelten folgende Maße:

Sockel:

| | | |
|------------|---------------|-------|
| Einzelgrab | Maximallänge | 80 cm |
| | Maximalbreite | 20 cm |
| | Maximalhöhe | 45 cm |

| | | |
|------------|---------------|-------|
| Urnerdgrab | Maximallänge | 80 cm |
| | Maximalbreite | 20 cm |
| | Maximalhöhe | 45 cm |

| | | |
|-------------|--|--------|
| Grabkreuze: | Maximalhöhe mit Sockel | 190 cm |
| | maximale Querbalkenbreite | 80 cm |
| | Ein Kreuz darf nur in der Mitte des Sockels eingesetzt werden. | |

| | | |
|-------------|------------------------|--------|
| Grabsteine: | Maximalhöhe mit Sockel | 190 cm |
| | maximale Breite | 80 cm |

Grabeinfassungen (Grabeinfriedung):

| | | |
|-------------|---------------|--------|
| Einzelgrab: | Maximallänge | 1,00 m |
| | Maximalbreite | 1,00 m |
| | Maximalhöhe | 12 cm |
| | Maximalstärke | 10 cm |

| | | |
|---------------|---------------|--------|
| Urnenerdgrab: | Maximallänge | 0,80 m |
| | Maximalbreite | 0,80 m |
| | Maximalhöhe | 12 cm |
| | Maximalstärke | 10 cm |

3. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
5. Verwelkte Blumen, Kerzenreste und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 17

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 15 Jahre. Für Urnen wird keine Ruhefrist festgesetzt.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann ein Einzelgrab nur dann neuerlich belegt werden, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Für die neuerliche Belegung des Einzelgrabes hat die Grabsohle des zweiten Sarges eine Tiefe von 1,80 m zu betragen.
4. Jedoch kann vor Ablauf der Ruhefrist ein Einzelgrab als Urnenerdgrab, welches in einer Tiefe von 0,60 m anzulegen ist, verwendet werden.

VII. Leichenkapelle

§ 18

Die Leichenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 19

Verstorbene dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes unter Beachtung sanitätspolizeilicher Vorschriften nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 20

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Schon der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Pettneu am Arlberg, am 21.02.2013

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Matt Manfred

Angeschlagen am: 22.02.2013

Abgenommen am: 11.03.2013